

## Förderkreis der SG 1920 Stammheim e.V.

### Vereinssatzung des Förderkreises der SG 1920 Stammheim e.V.



#### § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen: "Förderkreis der SG 1920 Stammheim e.V."
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Florstadt-Stammheim.

#### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf an seine Mitglieder keine Gewinne ausschütten. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein bezweckt im besonderen, den Sportbetrieb der SG 1920 Stammheim und weitere, zur Unterstützung sportlicher, kultureller und sonstiger Aufgaben des Vereins SG 1920 Stammheim benötigte Aufwendungen abzudecken, soweit die entsprechenden Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften, Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins SG 1920 Stammheim zu fördern und durch finanzielle und materielle Zuwendungen beizutragen.

#### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, welche sich dem Verein verbunden fühlt und die Ziele des Vereins unterstützen möchte, durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
- 2) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum/zur Ehrenmitglied (Ehrenvorsitzenden) ernannt werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres; der Austritt ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
  - b) durch den Tod des Mitgliedes
  - c) durch Ausschluß.
- 2) Der Ausschluß ist möglich durch Vorstandsbeschluß.
- 3) Ein Ausschluß ist nur zulässig, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwider handelt.
- 4) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlußbeschluß des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ein Jahr im Verzug ist und eine schriftliche Mahnung mit der Anforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines Monat erfolglos bleibt.

#### **§ 5 Beitrag**

- 1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit durch schriftliche Willenserklärung des Mitgliedes festgelegt wird. Der Beitrag wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Über die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern zusätzlich gezahlten Spenden ist vom Vorstand und den Kassenprüfern absolutes Stillschweigen

zu bewahren.

Der Verein SG 1920 Stammheim wird über Spendenhöhen nicht informiert und ist auch nicht berechtigt, Geldzahlungen für den Verein "Förderkreis der SG 1920 Stammheim e.V." entgegenzunehmen.

## **§ 6 Organ des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihre Aufgaben:
  - a) Die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
  - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
  - c) über Satzungsänderungen zu beschließen,
  - d) über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Alle Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich zu informieren.
- 3) Der Vorstand kann aus besonderen Anlässen weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- 4) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 30 Prozent der Mitglieder es verlangen.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- 6) Die ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

benötigen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 7) Bei den Absätzen 5 und 6 sind die Einschränkungen des § 15 (Auflösung des Vereins) zu beachten.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in.
- 2) Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt die Aktivitäten des Vereins im Sinne von § 2 (Zweck des Vereins); er verwaltet das Vereinsvermögen. Er besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der Kassierer/in
  - e) einem/einer Beisitzer/inDie Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln alle 2 Jahre neugewählt und können jederzeit mit einfacher Mehrheit wieder abgewählt werden. Sie bleiben solange im Amt bis Nachfolger gewählt worden sind. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
- 3) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er stellt die Aktivitäten des Vereins in der Öffentlichkeit dar.
- 2) Über Beträge, welche die Höhe von € 300,00

überschreiten,  
entscheidet der Vorstand mit Beteiligung von mindestens drei Mitgliedern.

**§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre einen Kassenprüfer und eine Ersatzperson, die nicht Mitglied im erweiterten Vorstand sein dürfen. Der Kassenprüfer prüft die Jahresrechnung des Vorstandes und berichtet der Mitgliederversammlung darüber. Das Prüfungsergebnis ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes berichtet wird, jedoch spätestens 3 Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres, abzuschließen.

**§ 12 Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes**

Der Kassenprüfer legt, wie in § 11 festgelegt, seinen jährlichen Prüfungsbericht über die Haushaltsführung des Vorstandes der Mitgliederversammlung vor. Unter Berücksichtigung des Prüfberichtes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

**§ 13 Vereinsvermögen**

- 1) Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, sowie möglichen Veranstaltungsüberschüssen und Sachgegenständen (Anschaffungen).
- 2) Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur zu den in § 2 angeführten Zwecken verwendet werden.
- 3) Sämtliche Anschaffungen, die aus Mitteln des Vereins gemacht werden, bleiben Eigentum des Vereins, soweit es sich nicht um Verbrauchsgüter handelt.

**§ 14 Geschäftsordnung**

Der Vorstand des Vereins kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit erforderlich, kann der Vorstand weitere, zur Regelung der Vereins-

arbeit notwendige Ordnungen vorschlagen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß vom Vorstand oder mehr als der Hälfte der Mitglieder der/dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Der/die Vorsitzende hat den Antrag an sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vor Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich weiterzuleiten.
- 2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der Vereinsmitglieder zur Beschlußfähigkeit anwesend sein müssen. Der Beschluß zur Auflösung muß mit einer Dreiviertelmehrheit angenommen werden.
- 3) Sollte die geladene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig sein, so hat der/die Vorsitzende innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit entscheiden kann.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die SG 1920 Stammheim e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Absatz 4 gilt auch dann, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.